

Begründung zur Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ vom xx.yy.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen.....	1
2. Gesetzliche Ermächtigung	2
3. Zuständigkeit	3
4. Räumlicher Geltungsbereich.....	3
5. Schutzwürdigkeit der Fläche	4
6. Schutzbedürftigkeit der Fläche	4
7. Erforderlichkeit der Unterschutzstellung	8
8. Schutzkategorie und Schutzzonen.....	9
9. Verhältnismäßigkeit der Unterschutzstellung.....	11
10. keine rechtlichen Hindernisse.....	12
11. Umgang mit privaten Belangen.....	14
12. Umgang mit kommunalen Belangen.....	19
13. Abwägung der relevanten Belange	19
14. Ordnungswidrigkeiten	20
15. Inkrafttreten	20

1. Vorbemerkungen

Nach Einstellung der Rohstoffgewinnung im Braunkohletagebau Delitzsch-Südwest / Breitenfeld erfolgte auf der Grundlage des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau¹ und zugelassener bergrechtlicher Betriebspläne die Wiedernutzbarmachung der bergbaulich in Anspruch genommenen Flächen im Sinn von § 4 Abs. 4 BBergG. Die Bergbaufolgelandschaft hat sich seit der Einstellung des aktiven Bergbaus zu einer naturschutzfachlich wertvollen Fläche entwickelt.

Im Jahr 2006 hat die Bundesrepublik Deutschland den Werbeliner See und angrenzende Bereiche (insgesamt ca. 6.407 ha) als Vogelschutzgebiet im Sinne von § 4 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)² gemeldet. Das ehemalige Regierungspräsidium Leipzig hat im gleichen Jahr die Verordnung zur Bestimmung des Europäischen

¹ beschlossen durch Satzung des Regionalen Planungsverbandes vom 26.06.1998, genehmigt durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft am 19.05.1999

² RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; kodifizierte Fassung; ABl. L 20/7 vom 26.1.2010; zuvor RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; 79/409/EWG; ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1

Vogelschutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ erlassen³. Diese Verordnung wurde am 26. November 2012 noch einmal durch die Landesdirektion Sachsen rechtsangepasst⁴. Das Vogelschutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ (DE 4439452) ist gemäß Art. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie))⁵ Bestandteil des europäischen Netzes „Natura 2000“.

Die zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehörenden Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinn des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Art. 6 der FFH-Richtlinie entsprochen wird. Alternativ kann im Einzelfall gemäß § 32 Abs. 4 mit vertraglichen Vereinbarungen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet werden. Im Übrigen sind gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Das Landratsamt Nordsachsen hat bereits 2016 seine Absicht, das Naturschutzgebiet auszuweisen, erklärt und die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des beabsichtigten Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ erlassen⁶.

2. Gesetzliche Ermächtigung

Die Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ findet ihre gesetzliche Grundlage in § 20 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG, § 13 SächsNatSchG. Danach können Teile von Natur und Landschaft durch Unterschutzstellung – etwa als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 BNatSchG – geschützt werden.

Zudem gilt § 32 Abs. 2 BNatSchG. Danach sind die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie aufgenommenen und die nach Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie benannten Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinn des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären.

³ SächsABl.SDr. S. S 256

⁴ Grundsatzverordnung Sachsen für Vogelschutzgebiete vom 26. November 2012, SächsABl. S. 1513

⁵ RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen; ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7

⁶ Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/2016 vom 13. Juli 2016, Seite 275 ff.

3. Zuständigkeit

Das Landratsamt Nordsachsen ist innerhalb des Landkreises Nordsachsen (§ 6 Sächsische Landkreisordnung) als Untere Naturschutzbehörde (§ 46 Abs. 1 Nr. 3 Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)) für den Vollzug der naturschutzrechtlichen Vorschriften, u. a. im Zusammenhang mit Erklärungen zum geschützten Teil von Natur und Landschaft (§ 48 SächsNatSchG) und mit der Durchsetzung des Schutzzwecks des Netzes „Natura 2000“ (§ 22 Satz 8 SächsNatSchG; § 13 Abs. 6 SächsNatSchG) zuständig.

4. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung des Landratsamtes Nordsachsen zur Festsetzung Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ wird und ist in § 2 wie folgt abgegrenzt:

Das Naturschutzgebiet erstreckt sich ganz oder teilweise auf Grundstücke in der Gemarkung Delitzsch (Flur 7 und 11), in der Gemarkung Kattersnaundorf (Flur 4), in der Gemarkung Gerbisdorf (Flur 1), in der Gemarkung Wolteritz (Flur 2), in der Gemarkung Lissa (Flur 1 und 4) und in der Gemarkung Zwochau (Flur 2).

Der Grenzverlauf folgt folgenden, im Gelände weitgehend nachvollziehbaren Strukturen: Im Norden grenzt das Gebiet unmittelbar an das Gewerbegebiet (BPL Nr. 4 "Industrie- und Gewerbegebiet Delitzsch-Südwest") der Stadt Delitzsch. Südöstlich davon folgt die Grenze zunächst dem westlichen Rand der landwirtschaftlichen Nutzung, die weitgehend mit Flurstücksgrenzen identisch ist, nach Süden. Der Parkplatz Delitzsch und ein Teil der Zufahrtsstraße werden dabei westlich umgangen. Die ehemaligen Tagesanlagen werden mit einbezogen. Bis zum Brodauer Ableiter verläuft die Grenze entlang von Flurstücksgrenzen, der Brodauer Ableiter wird zwischen Flurstückeckpunkten gequert. Weiter verläuft die Grenze ein kurzes Stück nach Südwesten und dann weiter in südliche Richtung entlang von Flurstücksgrenzen bis zum Brodenaundorfer Parkplatz, der nördlich und westlich umgangen wird, und anschließend ca. 2,5 km weiter nach Süden bis zum ehemaligen Gleisdreieck westlich Wolteritz, das ins Gebiet einbezogen ist. Am südlichsten Punkt verläuft die Grenze zunächst im Bogen entlang eines Feldweges und einer Privatstraße, dann gerade weiter nach Westen entlang von Nutzungsarten- bzw. Flurstücksgrenzen bis zum Weg, der von Gerbisdorf zum Schaufelrad führt. Dem Weg nach Norden folgend wird das Industriedenkmal östlich umgangen. Weiter nach Nordwesten bis zum Weg südlich des Zwochauer Sees wird Flurstücksgrenzen gefolgt. Im weiteren Verlauf bildet der Weg bis zum Zwochauer Parkplatz die Grenze. Weiter nach Norden geht es im Wesentlichen entlang von Flurstücksgrenzen bis zur Deponie Lissa, die südlich und östlich bis zum Feldweg umgangen wird. Diesen querend verläuft die Grenze weiter bis zum nächsten, von Quring kommenden Feldweg, dem sie nach Osten bis zur Aufforstung westlich der ehemaligen Tagesanlagen folgt. Nun bildet der Graben bis zum Ausgangspunkt die weitere Grenze.

5. Schutzwürdigkeit der Fläche

Die in die Schutzgebietsverordnung einbezogenen Flächen sind in naturschutzfachlicher Hinsicht schutzwürdig.

Auf der Grundlage mehrerer fachlicher Untersuchungen wurde die Schutzwürdigkeit flächenkonkret abgeleitet. Im Einzelnen wird auf die als

Anlage 1

beigefügte naturschutzfachliche Würdigung (Fassung 24.08.2017) verwiesen.

Im Vergleich zur einstweiligen Sicherstellung aus dem Jahr 2016 werden von der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet mehr Flächen erfasst. Konkret handelt es sich um die Flächen der ehemaligen Tagesanlagen im Nordosten des Gebietes sowie des ehemaligen Montageplatzes im Süden des Gebietes, welche zusätzlich einbezogen wurden. Auch deren Schutzwürdigkeit wird in der naturschutzfachlichen Würdigung nachgewiesen.

6. Schutzbedürftigkeit der Fläche

Die in die Schutzgebietsverordnung einbezogenen Flächen sind in naturschutzfachlicher Hinsicht schutzbedürftig.

Im Einzelnen begründet sich dies wie folgt:

6.1 Für die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 FFH-Richtlinie aufgenommenen und die nach Art. 4 Abs. 1 und 2 Vogelschutzrichtlinie benannten Gebiete geht § 32 Abs. 2 BNatSchG von einer grundsätzlichen Schutzbedürftigkeit aus.

In den Erwägungsgründen zur Vogelschutzrichtlinie wird diesbezüglich ausgeführt:

- „ (3) Bei vielen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist ein Rückgang der Bestände festzustellen, der in bestimmten Fällen sehr rasch von statten geht. Dieser Rückgang bildet eine ernsthafte Gefahr für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, da durch diese Entwicklung insbesondere das biologische Gleichgewicht bedroht wird.
- (...)
- (5) Die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten wildlebenden Vogelarten ist für die Verwirklichung der Gemeinschaftsziele auf den Gebieten der Verbesserung der Lebensbedingungen und der nachhaltigen Entwicklung erforderlich.
- (6) Die zu treffenden Maßnahmen sollten sich auf die verschiedenen auf die Vogelbestände einwirkenden Faktoren erstrecken, und zwar auf die nachteiligen Folgen der menschlichen Tätigkeiten wie insbesondere Zerstörung und Verschmutzung der Lebensräume der Vögel, Fang und Ausrottung der Vögel durch den Menschen sowie den durch diese Praktiken bewirkten Handel; der Umfang dieser

Maßnahmen sollte daher im Rahmen einer Vogelschutzpolitik der Situation der einzelnen Vogelarten angepasst werden.

- (7) Bei der Erhaltung der Vogelarten geht es um den langfristigen Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen als Bestandteil des gemeinsamen Erbes der europäischen Völker. Sie gestattet die Regulierung dieser Ressourcen und regelt deren Nutzung auf der Grundlage von Maßnahmen, die für die Aufrechterhaltung und Anpassung des natürlichen Gleichgewichts der Arten innerhalb vertretbarer Grenzen erforderlich sind.
- (8) Schutz, Pflege oder Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume ist für die Erhaltung aller Vogelarten unentbehrlich. Für einige Vogelarten sollten besondere Maßnahmen zur Erhaltung ihres Lebensraums getroffen werden, um Fortbestand und Fortpflanzung dieser Arten in ihrem Verbreitungsgebiet zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sollten auch die Zugvogelarten berücksichtigen und im Hinblick auf die Schaffung eines zusammenhängenden Netzes koordiniert werden.“

Sodann bestimmt die Vogelschutzrichtlinie u. a.

„ Artikel 2

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestände aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen unter Berücksichtigung der in Artikel 2 genannten Erfordernisse die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Artikel 1 fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wieder herzustellen.
- (2) Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören insbesondere folgende Maßnahmen:
 - a) Einrichtung von Schutzgebieten;
 - b) Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten;
 - c) Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten;
 - d) Neuschaffung von Lebensstätten.“

Korrespondierend ist in den Erwägungsgründen der FFH-Richtlinie zu lesen

„ Wie in Artikel 130r des Vertrages festgestellt wird, sind Erhaltung, Schutz und Verbesserung der Qualität der Umwelt wesentliches Ziel der Gemeinschaft und von allgemeinem Interesse; hierzu zählt auch der Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

(...)

Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht. Die bedrohten Lebensräume und Arten sind Teil des Naturerbes der Gemeinschaft, und die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, ist oft grenzübergreifend; daher sind zu ihrer Erhaltung Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene

erforderlich. Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können.

Zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen, um nach einem genau festgelegten Zeitplan ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz zu schaffen. Alle ausgewiesenen Gebiete sind in das zusammenhängende europäische ökologische Netz einzugliedern, und zwar einschließlich der nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten derzeit oder künftig als besondere Schutzgebiete ausgewiesenen Gebiete. In jedem ausgewiesenen Gebiet sind entsprechend den einschlägigen Erhaltungszielen die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.“

und verpflichtet Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie die Mitgliedstaaten, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen,

„(2) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten.“

sowie Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie auch artenschutzrechtlich tätig zu werden:

„Art. 12

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; (...)

Art. 13

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die in Anhang IV Buchstabe b) angegebenen Pflanzenarten aufzubauen, (...)

Folglich sind vorliegend die Flächen des Europäischen Vogelschutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ und die Flächen, auf denen gemeinschaftrechtlich besonders geschützte Arten vorkommen, im Sinn des einschlägigen Gemeinschaftsrechtes grundsätzlich schutzbedürftig und besteht insoweit eine Pflicht zu Unterschutzstellung.

6.2 Die Schutzbedürftigkeit für die hier gegenständlichen Flächen besteht aber auch unabhängig davon, weil die Entwicklung im Gebiet negative Trends der Populationen der relevanten Vogelarten aufweist.

Mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet wird aufbauend auf die Einstweilige Sicherstellung nun das rechtliche Instrumentarium geschaffen, um die Störungen, die das Brutgeschäft der Vogelarten zunehmend massiv beeinträchtigt haben, zu unterbinden und zukünftig dauerhaft zu verhindern. Gleichzeitig können nun

Pflegemaßnahmen veranlasst werden, um die Habitatqualitäten der notwendigen Lebensräume auch als Mauser-, Rast-, und Überwinterungsgebiet dauerhaft zu sichern, gegebenenfalls wiederherzustellen bzw. sich selbständig regenerieren zu lassen. Bezogen auf die erfassten Flächen sind somit besondere Schutzmaßnahmen erforderlich, um das Gebiet in einem schutzwürdigen Zustand erhalten zu können. Die gesetzlichen Vorgaben und die Grundschutzverordnung reichen dafür allein nicht aus; sie beziehen sich ohnehin nur auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und nicht zugleich auf die übrigen seltenen und streng geschützten Arten. Ebenso reichen, wie die bisherigen Erfahrungen anschaulich belegen, die Maßnahmen zur Information und Aufklärung der Bevölkerung und zur Besucherlenkung im Gebiet nicht aus, um einen adäquaten Schutz zu gewährleisten.

Im Einzelnen wird wiederum auf die als **Anlage 1** beigefügte naturschutzfachliche Würdigung (Fassung 24.08.2017) Kapitel 3 und 4 verwiesen.

6.3 Bezogen auf die übrigen vorkommenden besonders und streng geschützten Arten ergibt sich die Schutzbedürftigkeit daraus, dass die Bergbaufolgelandschaft vielfache Nutzungsansprüche auslöst, welche überwiegend mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden sind und dazu führen würden, dass die Habitate der übrigen vorkommenden besonders und streng geschützten Arten nahezu vollständig verloren gehen würden.

Im Einzelnen wird ebenfalls auf die als **Anlage 1** beigefügte naturschutzfachliche Würdigung (Fassung 24.08.2017) verwiesen.

6.4 Allein die gesetzlichen Vorgaben und die bestehende Grundschutzverordnung reichen für den notwendigen Schutz nicht aus; sie beziehen sich ohnehin nur auf die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes und nicht zugleich auf die übrigen seltenen und streng geschützten Arten⁷.

Ebenso reichen, wie die bisherigen Erfahrungen anschaulich belegen, die Maßnahmen zur Information und Aufklärung der Bevölkerung und zur Besucherlenkung im Gebiet nicht aus, um einen adäquaten Schutz zu gewährleisten.

6.5 Im Vergleich zur einstweiligen Sicherstellung aus dem Jahr 2016 werden von der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet mehr Flächen erfasst. Konkret handelt es sich um die Flächen der ehemaligen Tagesanlagen im Nordosten des Gebietes sowie des ehemaligen Montageplatzes im Süden des Gebietes, welche zusätzlich einbezogen wurden. Auch deren Schutzbedürftigkeit wird in der als **Anlage 1** beigefügte naturschutzfachliche Würdigung (Fassung 24.08.2017) dargelegt.

⁷ Siehe auch das Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 27. Februar 2015 gegenüber der Bundesrepublik Deutschland im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/2262

7. Erforderlichkeit der Unterschutzstellung

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ ist erforderlich im Sinne von „vernünftig geboten“.

- 7.1 Erneut ist auf die einschlägigen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie für den Umgang mit Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (hier: Europäischen Vogelschutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“) und für den Umgang mit Habitaten von gemeinschaftsrechtlich besonders geschützten Arten zu verweisen. Beide Richtlinien halten in den oben zitierten Erwägungsgründen ausdrücklich und nachvollziehbar die Erforderlichkeit von geeigneten Schutzmaßnahmen – zuvörderst auch und gerade die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft – fest.
- 7.2 Die schutzwürdigen und schutzbedürftigen Offenlandflächen und Gewässerflächen sind vorliegend in erheblichem Umfang Störungen, u. a. durch zunehmende Freizeitaktivitäten, ausgesetzt. Der mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet angestrebte Schutzzweck wird dadurch nicht nur in ausreichendem Maße abstrakt⁸, sondern sogar schon konkret gefährdet.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Schutzbedürftigkeit (Anlage 1) erläutert, sind insbesondere Brutversuche relevanter Vogelarten in den letzten Jahren durch die starke Zunahme von Freizeitaktivitäten gescheitert, wie die vorliegenden Studien eindrucksvoll belegen⁹. Die festgestellten bedeutendsten Störungen sind: Verlassen der Wege, freilaufende Hunde, Zelten, Lagern, Baden, Angeln, Bootfahren, Geocaching und Quad- bzw. Motocrossfahren. Dabei erschließen gewässernahe Wege Flächen, die eigentlich für die Brut der Offenlandarten geeignet wären. Ständige Beunruhigung während der Rast-, Mauser-, Brut- und Aufzuchtzeit und die dauerhafte Schädigung des Schilfgürtels sind die Folge. Ein bedeutender Störfaktor ist auch die intensive Pflege der Forstkulturen während der Brutzeit.

Mit Hilfe von Informationstafeln wurde versucht, Besucher im Rahmen eines Besucherlenkungskonzeptes auf die besonderen Bedingungen des Vogelschutzgebietes, auf das Wegegebot und Leinenzwang für Hunde hinzuweisen. Durch Kontrollen ist belegt, dass diese Hinweise auch weiterhin in großem Maße ignoriert werden. Zumal sich die Unterstützung der kommunalen Kräfte in diesem Gebiet bisher in Grenzen hielt. Der Umfang der Störungen und die daraus folgenden Beeinträchtigungen haben sich trotz der Bemühungen um Lenkung stetig weiter verstärkt.

⁸ ständige Rspr.; BVerwG, Beschluss vom 18.7.1997, BVerwG 4 BN 5/97; BVerwG, Urteil vom 5.2.2009, BVerwG 7 CN 1.08; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14.6.2010, Az.: 5 S 747/10; OVG Lüneburg, Beschluss vom 30.10.2009, Az. 4 MN 346/08

⁹ Milan, 2013a und 2016

Die zunehmenden Störungen sind auch das Ergebnis der öffentlichen Wahrnehmung aus den Medienberichten (Delitzscher Erklärung v. 06.07.2016 <http://www.mdr.de/sachsen/leipzig/delitzscher-erklaerung-100.html>).

Die wiederholt festgestellten und dokumentierten erheblich nachteiligen Effekte auf die Offenland- und die am Gewässerrand lebenden und brütenden Wasservogelarten durch Naherholung, Freizeitaktivitäten sowie beabsichtigte und auch realisierte Nutzungen verlangen daher zwingend nach einschränkenden und steuernden Regelungen, wenn diese Arten nicht binnen kurzer Zeit vollständig aus dem Gebiet verdrängt werden sollen.

Zur Vermeidung irreversibler nachteiliger Veränderungen und Entwicklungen für den zentralen Teil des Vogelschutzgebietes „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ ist die Unterschutzstellung somit vernünftig und geboten.

7.3 Gleiches ist im Ergebnis für die übrigen vorkommenden besonders und streng geschützten Arten festzustellen. Auch für diese ist der Erhalt der notwendigen Habitatbedingungen essentiell. Mit der Festsetzung der Flächen als Naturschutzgebiet kann der dafür notwendigen Rahmen geschaffen werden.

8. Schutzkategorie und Schutzzonen

8.1 In naturschutzfachlicher Hinsicht stellt sich die Schutzkategorie des Naturschutzgebietes als geeignet und erforderlich dar.

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist, weil

- Lebensstätten, Biotop oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen,
- wissenschaftliche, naturgeschichtliche oder landeskundliche Gründe vorliegen oder
- die Gebiete aufgrund ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit schutzwürdig und schutzbedürftig sind.

Vorliegend steht aufgrund der gemeinschaftsrechtlichen Verpflichtung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“ sowie aufgrund weiterer gewichtiger Belange des Artenschutzes die Erhaltung und Sicherung sowie die Entwicklung und die Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund.

Schutzzweck ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer stark strukturierten Fläche eines ehemaligen Braunkohletagebaues mit einer überaus reichen Avifauna. Schutzzweck ist ebenso die Erhaltung empfindlicher und landesweit im Rückgang

befindlicher und bedrohter Biotop sowie schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten. Konkret werden mit der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet der Erhalt und die ungestörte Entwicklung der Vogelarten der Gewässer und des Offenlandes durch Sicherung störungsfreier Bereiche während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten in ausreichender Größe für die jeweiligen Arten sowie der Erhalt und die Entwicklung der Habitate mehrerer besonders und streng geschützter Arten bezweckt. Dies betrifft z. B. auch Amphibien wie Kreuzkröte, Laubfrosch und Kammmolch oder Reptilienarten wie Zauneidechse und Ringelnatter, die durch die Vielzahl an amphibischen und terrestrischen Lebensräumen ideale Lebensbedingungen vorfinden. Habitatsichernde Pflegemaßnahmen im Offenlandbereich zum Erhalt dieser Lebensbedingungen sind vorgesehen.

Für einzelne Teilbereiche (Totalreservat Zone I) ist der Prozessschutz unter Ausschluss jeglicher Pflegemaßnahmen vorgesehen. Ziel ist es, einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik (Veränderungen/Sukzession, auch ggf. unpopulärer Ereignisse wie Hinnahme von gestaltbildenden Prozessen wie z.B. Kliffbildung durch Wellenschlag, Abtragung von Inseln und damit Verlust von Vogelniststätten, Böschungsabbruch etc. einerseits, zum anderen aber auch die Duldung von Brandereignissen durch Blitzschlag, die ungehinderte weitere natürliche Ausbreitung von Neophyten und Neozoen, das Belassen von sterbenden Tieren und Kadavern, die Duldung von Kalamitäten, Fischsterben oder sonstigen gravierenden ökologischen Zustandsänderungen) zu gewährleisten.

Dies bietet durch Ausschluss jeglicher menschlicher Beeinflussung die Chance für den Erhalt und die Entwicklung von Biotopen und Lebensstätten störungssensibler Tierarten sowie gewässergebundener Tier- und Pflanzenarten.

Weiterhin rechtfertigen auch wissenschaftliche Gründe die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet, konkret den Erhalt eines wertvollen terrestrischen Offenlandbereiches in allen Stadien, von Rohbodenflächen bis zu ruderalen Strukturen und den dort vorhandenen Gewässern. So ist das Gebiet immer öfter Gegenstand ornithologischer und avifaunistischer Fachbeiträge und nicht nur wegen der Internationalen Wasservogelzählung und Brutvogelkartierung u. a. im Fokus der Vogelschutzwarte Neschwitz.

Ein vergleichbarer Schutz kann mit anderen nach BNatSchG möglichen Schutzkategorien (bspw. Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet) nicht erzielt werden.

8.2 Das Naturschutzgebiet wird in zwei Schutzzonen unterteilt:

- ein Totalreservat, bestehend aus zwei Teilflächen
- die übrigen Schutzgebietsflächen

Auf die zur Schutzgebietsverordnung zugehörigen Karten (Anlage 1 im Maßstab 1: 30.000, Anlage 2 im Maßstab 1: 5.000 und Anlage 3 im Maßstab 1: 5.000) wird im Detail verwiesen. Die Grenzpunkte der beiden Teilbereiche des Totalreservates sind zusätzlich in einer tabellarischen Koordinatenübersicht angegeben (Anlage 4).

Hinsichtlich der fachlichen Entscheidung für ein Totalreservat und der fachlichen Begründung der übrigen Naturschutzgebietsflächen wird auf die als **Anlage 1** beigefügte naturschutzfachliche Würdigung (Fassung 24.08.2017) verwiesen.

9. Verhältnismäßigkeit der Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung der Fläche des Naturschutzgebietes „Werbelineer See“ ist zudem mit Rücksicht auf die in Rede stehenden Schutzziele und deren Gewicht einerseits und die von der Festsetzung berührten öffentlichen und privaten Belange andererseits verhältnismäßig.

9.1 Soweit es um die nationale Unterschutzstellung der zentralen Flächen des Vogelschutzgebietes als Teil des Netzes Natura 2000 geht, kommt den Schutzzielen ein hohes Gewicht zu.

Nicht nur, dass es sich bei den Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzrichtlinie um die nach ornithologischen Kriterien am besten geeigneten Gebiete handelt, ist insoweit von Bedeutung. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Europäische Gemeinschaft bewusst ein sehr hohes Schutzniveau anstrebt, was durch die Erwägungsgründe der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sowie die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt belegt wird.

9.2 Soweit es um die nationale Unterschutzstellung zum Schutz weiterer streng geschützter oder seltener Arten geht, kommt den Schutzzielen ebenso ein hohes Gewicht zu.

Ausweislich Art 20a GG schützt der Staat auch und gerade in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken und Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und

geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

- 9.3 Im Verhältnis dazu kommt den durch die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet berührten öffentlichen und privaten Belangen einzeln und bei Gesamtwürdigung kein größeres Gewicht zu.

Zum Teil (bspw. Jagd, Fischerei) haben sie sich schon kraft gesetzlicher Anordnung der naturschutzrechtlichen Unterschutzstellung unterzuordnen. Zum Teil (bspw. Gewässerschutz, Bodenschutz) ergeben sich Synergien und Überschneidungen des Schutzinteresses. Soweit die Belange gegenläufig sind (bspw. Waldmehrung contra Offenland oder private Nutzungsinteressen contra naturschutzrechtliches Schutzinteresse) sind die betreffenden Belange nicht so erheblich und gewichtig, dass ihnen der Vorrang einzuräumen wäre oder sich die Unterschutzstellung als unverhältnismäßig darstellt. Soweit möglich und mit den Schutzziele vereinbar, werden andere (rechtlich zulässige) Nutzungen durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet auch nicht ausgeschlossen.

- 9.4 Weiterhin ist die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet mit dem Übermaßverbot (Art. 20 Abs. 3 GG) vereinbar. Der Beitrag, den die Festsetzung zur Durchsetzung des öffentlichen Interesses am Naturschutz im konkreten Fall leistet, steht erkennbar nicht außer Verhältnis zu den damit ausgelösten Folgen, insbesondere zur Inhalts- und Schrankenbestimmung in Bezug auf das betroffene Grundeigentum.

Mit Blick auf die etablierten Nutzungen und vermeidbare Konflikte mit Eigentümern und Bewirtschaftern wurde bei der Abgrenzung des Gebietes bewusst auf allzu große Puffer- und Arrondierungsflächen verzichtet. Demgegenüber stehen gewichtige öffentliche Interessen des Naturschutzes in Gestalt der Kernflächen des Vogelschutzgebietes "Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch" (DE 4439452) sowie in Gestalt der schutzwürdigen und schutzbedürftigen Habitate von besonders und streng geschützten Arten in Rede.

10. keine rechtlichen Hindernisse

Die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist nicht aufgrund unüberwindbarer rechtlicher Hindernisse ausgeschlossen.

- 10.1 Insbesondere steht die für die Flächen noch bestehende Bergaufsicht (§ 69 BBergG) der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nicht entgegen.

Weder kompetenzrechtlich noch materiell-rechtlich vermittelt die Bergaufsicht in Bezug auf die naturschutzrechtliche Unterschutzstellung eine Sperrwirkung. Dies ergibt sich daraus, dass die Bergbehörden als Sonderordnungsbehörden lediglich die behördliche Aufsicht über den Bergbau im Sinne des Bundesberggesetzes wahrnehmen (Betriebsaufsicht, präventive Betriebsplanzulassung, sonstige

fachgesetzlich zugewiesene Zuständigkeiten). Die Zuständigkeit anderer Aufsichtsbehörden wird dadurch nicht verdrängt. Über den Bergbau bestehende Bergaufsicht ist keine ausschließliche aufsichtliche Zuständigkeit (Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, Bundesberggesetz, Kommentar, Berlin 2016, Rn. 9 zu § 69).

- 10.2 Ebenso steht der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld¹⁰ der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nicht entgegen. Gleiches gilt hier für die Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen 2017¹¹.

Zwar sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (vgl. zum Begriff: § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG) öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung oder Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Insoweit ist jedoch festzustellen, dass der Braunkohlenplan und der Regionalplan bereits jetzt für weite Teile der in Rede stehenden Fläche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft ausweist und die Unterschutzstellung für die übrigen Flächen nicht zu einem unauflösbaren Konflikt mit den Festlegungen in diesen Plänen führen wird.

Nach aktuellem Arbeitsstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes sowie Mitteilung des Regionalen Planungsverbandes Leipzig-West Sachsen im Verfahren zur einstweiligen Sicherstellung sollen die betroffenen Flächen fast ausschließlich als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet „Arten- und Biotopschutz“ ausgewiesen werden. Schließlich ist vorliegend der Zweck der Unterschutzstellung zu berücksichtigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei der Gesamtfortschreibung der Pläne, durch die neuen Festlegungen die naturschutzfachlich hohe Relevanz des Gebietes berücksichtigt wird. Folglich kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet mit den künftigen Darstellungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld und den Darstellungen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Westsachsen zwingend und unausweichlich in Widerspruch geraten wird¹².

- 10.3 Schließlich stehen keine kommunalen Bauleitpläne der Unterschutzstellung entgegen.

¹⁰ Teilregionalplan mit der spezifischen Funktion eines Sanierungsrahmenplans im Sinn von § 8 Abs. 1 ROG und §§ 4 und 5 SächsLPlG; aktuelle Fortschreibung für die Tagebaubereiche Goitzsche, Delitzsch-Südwest und Breitenfeld, Beteiligungsentwurf mit Bearbeitungsstand 21. Oktober 2016

¹¹ Arbeitsstand 2015

¹² so auch VGH Kassel, Beschluss vom 11.3.1994, Aktenzeichen: 3N2454/93

Dies gilt insbesondere für den Flächennutzungsplan der Stadt Delitzsch, welcher für einen Bereich nördlich des Werbeliner Sees ein Sondergebiet „Freizeit“ ausweist. Insoweit ist festzustellen, dass der Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 stammt und sowohl in tatsächlicher wie auch in rechtlicher Hinsicht die aktuelle Sachlage nicht mehr widerspiegelt, insbesondere im Zusammenhang mit dem geltenden Schutzregime für das Vogelschutzgebiet „Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch“. Das nördlich des Werbeliner Sees vorgesehene Sondergebiet „Freizeit“ ist aufgrund der zwischenzeitlich geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. §§ 33, 34 BNatSchG) nicht mehr umsetzbar. Insbesondere stellt eine Flächeninanspruchnahme in dieser Größenordnung (Sondergebiet ca. 85 ha groß, unmittelbar angrenzend an das Vogelschutzgebiet; Teilfläche des Sondergebietes von 80,5 ha innerhalb der Grenzen der Verordnung über die Unterschutzstellung) sicher eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinn des § 34 Abs. 2 BNatSchG dar. Bisher war für sämtliche Vorhaben im räumlichen Bereich der Tagesanlagen Delitzsch, darunter auch und gerade solche der Erholungsnutzung, festzustellen, dass diese mit den Schutz- und Erhaltungszielen für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung einschließlich Vogelschutzgebieten nicht vereinbar und folglich unzulässig sind. Eine Ausnahme zur Abweichung von den Vorschriften des § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG ist mangels erkennbarer zwingender Gründe des überwiegenden Interesses sowie mangels Alternativlosigkeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Ausgehend davon ist die betreffende Festsetzung im Flächennutzungsplan im Sinn der einschlägigen Rechtsprechung des BVerwG schon längst funktionslos geworden¹³.

Soweit es um Bebauungspläne geht, ist zudem auf § 34 Abs. 8 BNatSchG zu verweisen. Vorliegend ist weder ein Fall des § 30 BauGB noch ein Fall des § 33 BauGB gegeben.

11. Umgang mit privaten Belangen

Die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist auch nicht aufgrund unüberwindbarer privater Belange ausgeschlossen.

11.1 Grundsätzlich ist anerkannt, dass Regelungen, welche die Nutzung von Grundstücken aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes beschränken, keine Enteignungen im Sinn des Art. 14 Abs. 3 GG sind, sondern es sich um Bestimmungen von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinn von Art. 14 Abs. 1 GG handelt¹⁴. Diese Inhalt- und Schrankenbestimmungen sind Ausdruck der Situationsgebundenheit des Grundeigentums (Belegenheit der betreffenden Grundstücke in einem in naturschutzfachlicher Hinsicht besonders schützenswerten

¹³ BVerwG, Urteil vom 31.1.2001, BVerwG 6 CN 2/00

¹⁴ ständige Rechtsprechung; BVerwG, Urteil vom 5. Februar 2009, BVerwG 7 CN 1.08

und schutzbedürftigen Raum). Diese Inhalt- und Schrankenbestimmungen sind deshalb als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums hinzunehmen. Aus der verfassungsrechtlichen Garantie des Grundeigentums lässt sich insbesondere kein Anspruch auf Einräumung gerade derjenigen Nutzungsmöglichkeiten herleiten, die dem Eigentümer den größtmöglichen wirtschaftlichen Vorteil versprechen¹⁵.

Anerkannt ist freilich auch, dass der Gesetzgeber bei der Inhaltsbestimmung im Sinn von Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG verfassungsrechtlichen Schranken unterliegt und er insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten hat. Ausgehend davon werden naturschutzrechtliche Nutzungsbeschränkungen in der Regel als unverhältnismäßig angesehen, wenn nicht mehr genügend Raum für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt oder wenn eine Nutzung, die bisher ausgeübt worden ist oder sich nach Lage der Dinge objektiv anbietet, ohne jeglichen Ausgleich unterbunden wird¹⁶. Welcher Regelungsmittel sich der Ordnungsgeber bedient, um die betroffenen Eigentümer vor unverhältnismäßigen Nutzungsbeschränkungen zu bewahren, bleibt grundsätzlich seiner Entscheidung vorbehalten. In Betracht kommen u. a. Bestimmungen, die den Weg zur Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen eröffnen.

11.2 Diese Grundsätze gelten auch für die Unterschutzstellung der Fläche des Naturschutzgebietes "Werbelineer See".

11.3 Vorliegend sind die mit der Unterschutzstellung verbundenen Ge- und Verbote im Einzelnen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Damit die Festsetzung als Naturschutzgebiet ihren Zweck erfüllen kann, ist das Verbot aller Handlungen, welche störungsempfindliche Vogelarten und die weiteren relevanten besonders und streng geschützten Arten beeinträchtigen oder stören können, notwendig.

Im Einzelnen:

- Die für das **Totalreservat (Zone I)** enthält die Rechtsverordnung mehrere repressive Verbote. U. a. ist es verboten, die Flächen des Totalreservates zu betreten oder zu land-, forst-, fischereilichen Zwecken oder in anderer Weise wirtschaftlich zu nutzen.

Diese Verbote sind – bezogen auf den besonderen Schutzzweck für das Totalreservat (§ 3 der Rechtsverordnung) - geeignet. Sie ermöglichen und unterstützen den aus fachlichen Gründen (siehe dazu die fachliche Würdigung; Anlage 1 Fassung 24.08.2017) angestrebten Prozessschutz durch vollständigen Ausschluss von menschlichen Einflüssen.

¹⁵ BVerfG, Beschluss vom 9. Oktober 1991, Az. 1 BvR 227/91

¹⁶ BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 1997, BVerwG 4 BN 5.97; Beschluss vom 17. Januar 2000, BVerwG 6 BN 2.99

Die Verbote sind auch – bezogen auf den besonderen Schutzzweck für das Totalreservat (§ 3 der Rechtsverordnung) – erforderlich und alternativlos. Kennzeichnend für die Naturschutzstrategie Prozessschutz ist die Entwicklung bestimmter Flächen ohne direkte menschliche Einflüsse zum Schutz der natürlichen Ökosysteme und der Artenvielfalt sowie der wissenschaftlichen Forschung. Die „Stilllegung“ von Flächen verbessert die Habitatbedingungen vor allem für anspruchsvolle Organismen. Insbesondere für Arten, die auf Sukzession oder Alters- und Zerfallsphasen angewiesen sind, oder für Arten, die besonders störungsempfindlich sind, ist das Zulassen natürlicher dynamischer Prozesse als Schutzstrategie naturschutzfachlich und wissenschaftlich unbestritten. Prozessschutz ermöglicht es, die natürliche Dynamik und das natürliche Evolutionsgeschehen stärker als bei anderen methodischen Absätzen zu berücksichtigen. Ausgehend davon ist es fachwissenschaftlich ebenso anerkannt und zwingend, dass Prozessschutz dauerhafte menschliche Eingriffe ausschließt.

Die Verbote sind schließlich auch unter Berücksichtigung der in Rede stehenden Eigentumsbelange verhältnismäßig. Zwar ist festzustellen, dass die für das Totalreservat geregelten Verbote dazu führen, dass auf den betreffenden Flächen kein Raum mehr für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt und auch künftige (theoretisch denkbare) Nutzungen ausgeschlossen werden. Mit dem Bundesverfassungsgericht¹⁷ ist aber davon auszugehen, dass es in Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben und im überwiegenden öffentlichen Interesse (hier: überwiegendes öffentliches Interesse Naturschutz) gleichwohl zulässig ist, im Rahmen von Inhalts- und Schrankenbestimmungen bestehende Rechtspositionen zu beseitigen – freilich flankiert durch Instrumente wie Befreiungen, Entschädigung oder Übernahmeansprüche. Dem entsprechend haben Bundes- und Landesgesetzgeber mit entsprechenden gesetzlichen Vorschriften dafür Sorge getragen, dass die verfassungsrechtlich in einem solchen Fall gebotene Entschädigung gewährt werden kann. Auf die gesetzlichen Regelungen in § 68 BNatSchG und § 40 SächsNatSchG ist zu verweisen. Vorliegend ist es aus den in der fachlichen Würdigung (Anlage 1 Fassung 24.08.2017) dargelegten Gründen vernünftig und geboten, ausnahmsweise Inhalts- und Schrankenbestimmungen für die Fläche des Totalreservates vorzusehen, die eine Privatnützigkeit ausschließen und damit die Grenze zur Ausgleichspflicht überschreiten. Die in Rede stehenden Belange des Naturschutzes besitzen ein so hohes Gewicht, das die in besonderer Weise zu würdigenden Eigentumsbelange hier zurücktreten müssen. Dabei ist auch zu beachten, dass vorliegend nach Maßgabe der Rechtsverordnung auch für das Totalreservat die Möglichkeit einer Befreiung im Einzelfall, etwa im Zusammenhang mit Maßnahmen, die aus wasserwirtschaftlichen oder anderen fachrechtlichen Gründen geboten sind und ihrerseits auf gewichtiger öffentliche Interessen verweisen können. Eine existentielle Betroffenheit wird durch die

¹⁷ Beschluss vom 9. Oktober 1991, Az. 1 BvR 929/89; ebenso BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 1997, BVerwG 4 BN 5.97

Verbote für das Totalreservat nicht ausgelöst. Die verfassungsrechtliche Garantie des Grundeigentums vermittelt zudem keinen Anspruch auf Einräumung gerade derjenigen Nutzungsmöglichkeiten, die den größtmöglichen wirtschaftlichen Gewinn versprechen.

- Die für die **umgebende Schutzgebietsfläche (Zone II)** geregelten Verbote sind ebenfalls als repressive Verbote ausgestaltet. Dies ist mit Blick auf den Schutzzweck für diese Flächen (§ 3 der Rechtsverordnung) und die gesetzlichen Vorgaben in § 23 BNatSchG zulässig¹⁸. Zudem sind diese Verbote geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Dies betrifft insbesondere die in § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis Nr. 14 verbotenen Handlungen und Freizeitaktivitäten. Diese Handlungen besitzen ein enormes Störungspotenzial. Die vorliegenden Erfahrungen zeigen und belegen anschaulich, dass die beispielhaft aufgeführten Handlungen und Freizeitaktivitäten ohne entsprechende Regelungen gleichsam ungesteuert stattfinden und für die störungsempfindlichen Arten nicht nur eine abstrakte, sondern eine konkrete Gefahr bedeuten. Deshalb ist es nicht nur sinnvoll (geeignet) sondern auch geboten (erforderlich), diese Handlungen für das Naturschutzgebiet weitgehend auszuschließen und die Allgemeinheit auf die Wegenutzung zu beschränken. Erkennbar steht insoweit auch die Verhältnismäßigkeit nicht in Frage.

Gleiches gilt für Pflegemaßnahmen oder ähnliche Maßnahmen, wie sie in § 4 Abs. 3 Nr. 15 bis Nr. 20 genannt sind. Insbesondere Gewässer, Feuchtgebiete und Röhrichte sind als Brutgebiete, Rast- und Mauserplätze ganzjährig von überragender Bedeutung. Die verbotenen Handlungen führen zwangsläufig zu Beeinträchtigungen und Störungen der dort vorkommenden störungsempfindlichen Arten. Deshalb sind auch diese Handlungen alternativlos zu untersagen. Auch dabei handelt es sich nicht um unverhältnismäßige Verbote.

Die Geeignetheit und die Notwendigkeit eines "Störungsverbots" erstreckt sich schließlich ebenso auf projektbezogene Maßnahmen und Handlungen, wie sie in § 4 Abs. 3 Nr. 21 bis Nr. 27 verboten sind, weil diese projektbezogenen Maßnahmen und Handlungen in gleicher Weise wie Freizeitaktivitäten geeignet sind, die in Rede stehenden störungsempfindlichen Arten zu beeinträchtigen und zu stören, mit der Folge, dass sie aus dem Gebiet verdrängt werden oder eine erfolgreiche Reproduktion verhindert wird. Erkennbar handelt es sich insoweit auch um verhältnismäßige Verbote. Für einen privatnützigen Gebrauch des Eigentums verbleibt trotz der Verbote noch genügend Raum. Auch werden künftige Nutzungen nicht vollständig unterbunden.

- Die Verhältnismäßigkeit der mit der Unterschutzstellung verbundenen Verbote wird auch und gerade durch die in § 5 der Rechtsverordnung geregelten

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 5. Februar 2009, BVerwG 7 CN 1.08

zulässigen Handlungen – differenziert für die beiden Schutzzonen - und die **Möglichkeit einer Befreiung** (siehe § 7 der Rechtsverordnung) gewahrt.

Für das Totalreservat kommen aufgrund des besonderen Schutzzweckes und des angestrebten Prozessschutzes freilich nur wenige zulässige Handlungen, die grundsätzlich mit dem Schutzzweck vereinbar sind, in Betracht.

Für die umgebende Schutzgebietsfläche dokumentieren die zulässigen Handlungen anschaulich die nach wie vor mögliche privatnützige Nutzung der Flächen, etwa für Land- oder Forstwirtschaft. Zudem werden die zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehenden und in ihrem Bestand geschützten Nutzungen berücksichtigt. Die im einzelnen formulierten Maßgaben (insbesondere in Bezug auf Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd) sind wiederum – bezogen auf den Schutzzweck – geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Ein Anspruch auf eine generelle Freistellung und Zulassung dieser Nutzungen besteht nicht¹⁹.

Abgedeckt wird die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Nutzung des Eigentums und gleichgestellter Rechte durch die in § 7 der Verordnung vorgesehene Möglichkeit einer einzelfallkonkreten Befreiung gemäß § 67 BNatSchG²⁰. Im Übrigen bleibt die Zulässigkeit von Maßnahmen und Handlungen im Ergebnis der Prüfung nach § 34 BNatSchG und § 44 BNatSchG unberührt.

- Vorliegend sind auch die mit der Unterschutzstellung verbundenen grundsätzlichen Vorgaben für die **Pflege und Entwicklung** der einzelnen Flächen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG ist nicht nur durch geeignet Ge- und Verbote, sondern auch durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicher zu stellen, dass den mitgliedersstaatlichen Pflichten aus Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie entsprochen wird.

Gemäß § 13 Abs. 5 SächsNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte die in der Pflege- und Entwicklungsplanung enthaltenen Maßnahmen zu dulden, wenn hierdurch die Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Ausgehend davon sind die in § 6 der Verordnung geregelten Grundsätze der Pflege und Entwicklung erforderlich und verhältnismäßig. Offenkundig orientieren sie sich an den verfolgten Schutzzwecken und beschränken sich zugleich auf das erforderliche Mindestmaß.

¹⁹ BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 1997, BVerwG 4 BN 5/97

²⁰ Zu den verfassungsrechtlichen Grundsätzen: BVerfG, BVerfGE 100. 226 ff.; dem folgend: BVerwG, BVerwGE 94, 1

Zur flächenkonkreten Umsetzung der festgelegten Grundsätze zur Pflege und Entwicklung wird nach Unterschutzstellung durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ein Pflege – und Entwicklungsplan aufgestellt werden. Dieser richtet sich an die zuständigen Naturschutzbehörden, denen die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen obliegt.

12. Umgang mit kommunalen Belangen

Auch kommunale Belange stehen der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet nicht entgegen.

12.1 Soweit der Geltungsbereich der Festsetzung mehrere Gemeindegebiete berührt, wurde schon im Ergebnis der erfolgten Anhörung zur einstweiligen Sicherstellung 2016 festgestellt, dass die kommunale Planungshoheit der jeweiligen Kommune nicht betroffen wird. Dies trifft auch vorliegend für die Festsetzung als Naturschutzgebiet – auch unter Berücksichtigung der ergänzend einbezogenen Flächen – zu.

Insbesondere wird kein in Kraft befindlicher und auch kein in Aufstellung befindlicher, hinreichend konkreter Bebauungsplan betroffen und in seiner Umsetzung beeinträchtigt oder behindert. Im Übrigen ist in diesem Zusammenhang auf § 1 Abs. 4 BauGB und die laufende Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den Tagebau Delitzsch-Südwest/Breitenfeld zu verweisen.

12.2 Anhaltspunkte dafür, dass kommunale Einrichtungen oder die Erfüllung sonstiger kommunaler Aufgaben durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes betroffen sein könnten, liegen nicht vor.

12.3 Soweit Kommunen Eigentümer von Grundstücken sind, können sie sich nicht auf Art. 14 Abs. 1 GG berufen. Aber auch das einfachgesetzliche Eigentumsrecht wird nicht unzumutbar tangiert.

13. Abwägung der relevanten Belange

Soweit im Zusammenhang mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes "Werbelineer See" gemäß § 2 Abs. 3 BNatSchG eine Abwägung der relevanten Belange zu erfolgen hat²¹, ergibt sich unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen vorliegend folgender Befund:

²¹ BVerwG, Urteil vom 31.1.2001, BVerwG 6 CN 2/00; ebenso OVG Koblenz, Urteil vom 1.7.1999, Az.: 1 C 11884/98.OVG, mit Verweis auf weitere Rechtsprechung; OVG Lüneburg, Urteil vom 24.8.2001, Az. 8 KN 209/01

Den öffentlichen Interessen an Ausweisung des Naturschutzgebietes "Werbeliner See" gebührt gegenüber den in Rede stehenden öffentlichen und privaten Interessen und Belangen, insbesondere den Belangen der Grundstückseigentümer, der Vorrang.

- 13.1 Aufgrund der faunistischen Bedeutung der erfassten Flächen und der gegebenen Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit besteht ein öffentliches Interesse an der Unterschutzstellung und kommt diesem Interesse nicht nur mit Blick auf die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf das Vogelschutzgebiet "Agrarraum und Bergbaufolgelandschaft bei Delitzsch" ein hohes Gewicht zu.
- 13.2 Demgegenüber stellen sich die in Rede stehenden öffentlichen und privaten Interessen und Belange als weniger gewichtig dar.

Soweit es sich um bloße Freizeitnutzungen handelt, ist die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der erfassten Grundstücke durch die verfolgten Gemeinwohlziele in jedem Fall gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Soweit es sich um projektbezogene Nutzungen handelt, ist zu differenzieren: Diejenigen Maßnahmen, welche der Umsetzung der bergrechtlichen Wiedernutzbarmachungspflicht dienen, bleiben auf der Grundlage konkreter Genehmigungs- und Zulassungsentscheidungen auch weiterhin zulässig. Diejenigen Maßnahmen, welche andere Nutzungen verfolgen, werden in zulässiger und verhältnismäßiger Weise eingeschränkt bzw. mit Rücksicht auf das gewichtige öffentliche Interesse an der Unterschutzstellung untersagt. Insoweit sind die mit der Unterschutzstellung verfolgten Gemeinwohlziele gewichtig genug, um diese Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten zu rechtfertigen.

14. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG können die Länder gesetzlich bestimmen, dass neben den Maßgaben des BNatSchG weitere Handlungen als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Der Freistaat Sachsen hat mit § 49 SächsNatSchG von dieser Befugnis Gebrauch gemacht. U. a. liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes erlassenen Rechtsverordnung zuwider gehandelt wird, soweit in der Rechtsverordnung für bestimmte Tatbestände auf § 69 BNatSchG und § 49 SächsNatSchG verweist. Letzteres regelt § 8 der Verordnung.

15. Inkrafttreten

Soweit § 9 der Verordnung bestimmt, dass diese am Tag nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 6 der Verordnung in Kraft tritt, stimmt dies mit § 20 Abs. 8 und 9 SächsNatSchG überein.